



ROTE NASEN
CLOWNDOCTORS



TESTAMENT-RATGEBER

Die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen
für eine Verlassenschaftsregelung.

INHALTSVERZEICHNIS

- 1) Was bedeuten die unterschiedlichen Begriffe? 3
 - Vorsorgevollmacht3
 - Patientenverfügung3
 - Testament 4
 - Vermächtnis 4

- 2) Warum ist es sinnvoll ein Testament zu machen? 5

- 3) Was kann man vererben? 5

- 4) Was passiert, wenn kein Testament vorhanden ist? 6
 - Gesetzliche Erbfolge der Verwandtschaft 6
 - Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und eingetragenen Partners (gleichgeschlechtlich) 6
 - Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten 7

- 5) Wer hat Anspruch auf den gesetzlichen Pflichtteil? 8
 - Enterbung 8

- 6) Wie verfasst man ein gültiges Testament? 9
 - A) eigenhändiges Testament 9
 - B) fremdhändiges Testament 10
 - C) Testamentserrichtung bei Notar, Rechtsanwalt oder Gericht 11
 - Alternative: Schenkung 12
 - Alternative: Lebensversicherung 12

- 7) Wie ändert man sein Testament? 13

- 8) Wie ist das mit der Erbschaftssteuer? 13

- 9) Mit Ihrem Vermächtnis können Sie viel Gutes bewirken. 14

- 10) Was gehört zu meiner Erbmasse? (Checkliste) 15

Sämtliche Formulierungen sind zum Zweck der leichten Lesbarkeit geschlechtsneutral gehalten und orientieren sich auch an der Gesetzessprache.

1)

Was bedeuten die unterschiedlichen Begriffe?

VORSORGEVOLLMACHT

Vorteile:

- Verhindert die Einleitung eines Erwachsenenvertreterverfahrens
- Regelt für den Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit, wer für den Vollmachtgeber in welchem Umfang handeln darf
- Setzt volles Vertrauen in den/die Vollmachtnehmer voraus
- Wird erst bei Nachweis der Entscheidungsunfähigkeit aktiviert
- Empfiehlt sich in Form eines Notariatsaktes (dadurch sind mehrere Ausfertigungen der Vollmacht verfügbar)



PATIENTENVERFÜGUNG

Ein ärztliches Aufklärungsgespräch ist erforderlich!

- Ablehnung konkreter Behandlungsmethoden
- Unterschrift eines Arztes erforderlich
- Erneuerung nach 8 Jahren notwendig
- Je konkreter formuliert, umso eher halten sich die Ärzte daran!

ACHTUNG

Eine Vorsorgevollmacht umfasst in der Regel auch das Mitspracherecht bei medizinischen Behandlungen. Man kann sich damit nicht über rechtliche Schranken hinwegsetzen: Euthanasieverbot!

In der Alltagssprache werden diese zwei Ausdrücke gerne vermischt, rechtlich gibt es jedoch einen Unterschied:



TESTAMENT

Mit einem Testament regeln Sie Ihr gesamtes Erbe bzw. Ihre gesamte Verlassenschaft. Es ermöglicht Ihnen, innerhalb eines gesetzlichen Rahmens Ihre finanzielle Nachfolge selber zu bestimmen. Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft (siehe Punkt 4).

VERMÄCHTNIS

Mit einem Vermächtnis, früher auch Legat genannt, bestimmen Sie nur über einen Teil Ihres Vermögens, z.B. einen Wertgegenstand oder ein Sparbuch, mit dem Sie einem lieben Menschen eine Freude machen möchten. Oder Sie bedenken eine gemeinnützige Organisation, deren Arbeit Sie als besonders wichtig erachten und Sie sichergehen möchten, dass diese Arbeit für eine gewisse Zeit lang weitergeführt wird. Für ein Vermächtnis genügt ein einfacher Satz in Ihrem Testament oder Sie verfassen ein eigenes kurzes Dokument, das dem Testament beiliegt, jedoch auch den Formvorschriften entsprechen muss (vgl. Punkt 6). Z.B.: "Das Sparbuch bei der Bank Nr. 1234567 vermache ich meiner Freundin Maria Mustermann."

Weitere Arten von Vermächtnissen

- **Gesetzliches Vorausvermächtnis des Ehegatten:**
Das Recht, in der Ehwohnung weiter zu wohnen und die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen in das Eigentum zu übernehmen.
- **Gesetzliches Vorausvermächtnis des Lebensgefährten:**
Das Recht, für ein ganzes Jahr nach dem Tod in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen und die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen zu nutzen.
- **Pflegevermächtnis:**
Das Recht einer nahestehenden Person (gesetzlichen Erben des Verstorbenen, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährtin und deren Kinder sowie der Lebensgefährtin des Verstorbenen und dessen Kinder), die den Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat, auf ein Vermächtnis (Geld).

TIPP

Ein Vermächtnis ist eine beliebte Möglichkeit, einen Teil seines Vermögens einer nahestehenden Person oder gemeinnützigen Organisation zu vermachen, die nach der gesetzlichen Erbfolge leer ausgehen würde.



2)

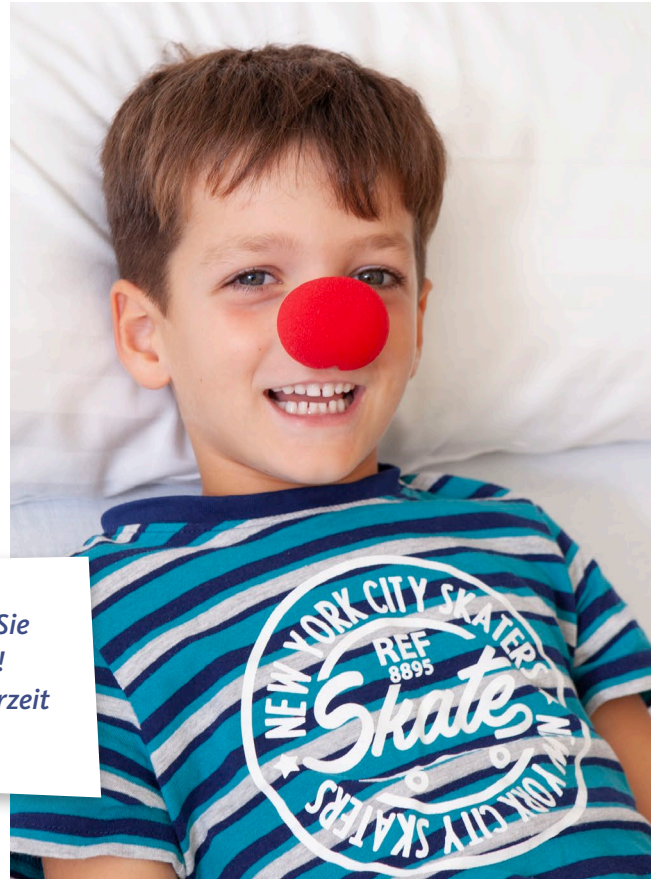
Warum ist es sinnvoll ein Testament zu machen?

Mit einem Testament legen Sie selbst fest, wer welchen Anteil ihres Vermögens erben soll. Sie können Ihre Wünsche über Ihren Tod hinaus verwirklichen. Gleichzeitig ersparen Sie Ihren Verwandten unnötige Streitereien.

Ohne eine testamentarische Regelung tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft, die vielleicht nicht Ihren Wünschen entspricht. Wenn Sie keine Angehörigen mehr haben, bekommt laut Gesetz in letzter Konsequenz der österreichische Staat Ihr Vermögen (Aneignung durch den Bund).

TIPP

Mit einem Testament müssen Sie sich nicht für immer festlegen! Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder widerrufen.



3)

Was kann man vererben?

Grundsätzlich wird das gesamte Hab und Gut des Verstorbenen im Todesfall zur sogenannten Verlassenschaft. Darunter fallen z.B.:

- Einlagen (Girokonto, Sparbuch, Bausparvertrag), Veranlagungen (Wertpapiere, Aktien, etc.)
- Immobilien (Haus, Wohnung, Liegenschaften, etc.)
- Wertgegenstände (Schmuck, Antiquitäten, Kunstwerke, etc.)
- Fahrzeuge
- etc.

Es gibt aber auch nicht vererbliche Rechte und Pflichten, die mit der Person des Verstorbenen verbunden sind, wie z.B. Anspruch auf Leibrente, ein persönliches Wohnrecht oder ein Vorkaufsrecht.

4)

Was passiert, wenn kein Testament vorhanden ist?

Liegt kein Testament vor, tritt im Todesfall die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Zu den gesetzlichen Erben gehören neben dem Ehegatten auch die eigenen Nachkommen.

Die Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad und der Blutsverwandtschaft. So werden uneheliche und adoptierte Kinder bedacht, aber nicht Lebensgefährten, die Schwieger- und Stiefkinder!

GESETZLICHE ERBFOLGE DER VERWANDTSCHAFT

- **Die 1. Linie:** Nachkommen des Verstorbenen: Kinder, Enkel, Urenkel, ...
- **Die 2. Linie:** Eltern des Verstorbenen und deren Nachkommen: Geschwister, Nichten und Neffen
- **Die 3. Linie:** Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen: Tanten, Onkel, Cousine, Cousin
- **Die 4. Linie:** nur die Urgroßeltern des Verstorbenen, aber nicht deren Nachkommen

Gibt es Angehörige der 1. Linie, dann erben nur diese. Verwandte der 2. Linie erben nur dann, wenn keine Verwandten der vorherigen Linie vorhanden sind, oder diese das Erbe nicht annehmen können oder wollen.



TESTAMENT-RECHNER

AUSPROBIEREN

www.rotenasen.at/testamentrechner

GESETZLICHES ERBRECHT DES EHEGATTEN UND EINGETRAGENEN PARTNERS (GLEICHGESCHLECHTLICH)

- Neben Kindern und deren Nachkommen (1. Linie) erbt der Ehegatte $\frac{1}{3}$.
- Neben den Eltern erhöht sich die Erbquote auf $\frac{2}{3}$, jeder Elternteil erhält $\frac{1}{6}$. Sollte ein Elternteil vorverstorben sein, erhöht sich die Erbquote des Ehegatten entsprechend ($\frac{2}{3} + \frac{1}{6}$).
- Sonst erbt der Ehegatte oder eingetragene Partner die gesamte Verlassenschaft.

Wenn weder ein Ehegatte oder eingetragener Partner, noch Verwandte aus allen 4 Linien vorhanden sind und auch sonst niemand die Verlassenschaft erwirbt (z.B. Lebensgefährte oder Vermächtnisnehmer), „erbt“ in letzter Konsequenz die Republik Österreich das gesamte Vermögen des Verstorbenen (Aneignung durch den Bund).

TIPP

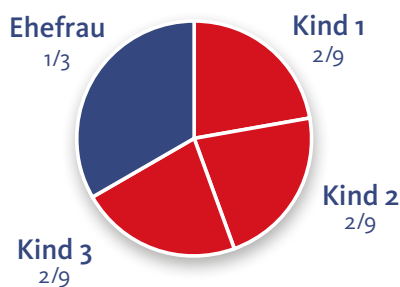
Nicht eingetragene Partner, beste Freunde und liebe Menschen werden in der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt. Sie erben nur, wenn sie in einem Testament oder Vermächtnis extra bedacht werden!

AUSSERORDENTLICHES ERBRECHT DES LEBENSGEFÄHRTEN

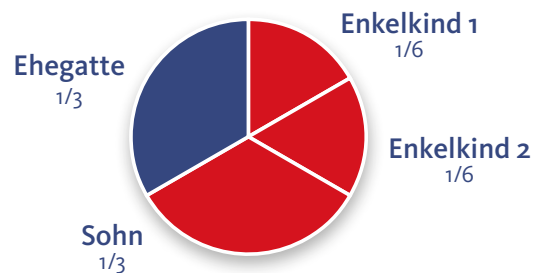
Gelangt kein gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft, so fällt dem Lebensgefährten des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu. Dies jedoch nur dann, wenn er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Nur in wenigen Ausnahmesituationen ist der gemeinsame Haushalt keine Voraussetzung. Der Verstorbene darf jedoch weder verheiratet gewesen sein oder in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt haben.

Beispiel 1. Linie

a) Herr Mustermann ist verstorben, war verheiratet und hat 3 Kinder. Dem Gesetz entsprechend erhält die Ehefrau ein Drittel des Vermögens, seine Kinder bekommen zu gleichen Teilen die restlichen zwei Drittel, somit $\frac{2}{9}$ pro Kind.

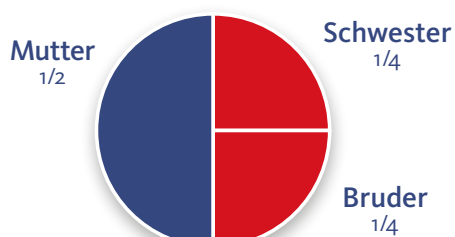


b) Frau Musterfrau hinterlässt einen Gatten, einen Sohn und 2 Enkelkinder von ihrer vorverstorbenen Tochter. Ihr Gatte erbt, sofern kein Testament vorhanden ist, genauso wie der Sohn, ein Drittel und die beiden Enkelkinder teilen sich das dritte Drittel.

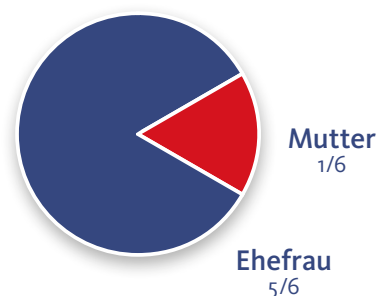


Beispiel 2. Linie

c) Herr Müller verstirbt kinderlos und ledig. Er hat kein Testament gemacht. Von seinen Eltern lebt noch die Mutter, er hat auch noch eine Schwester und einen Bruder. Somit erbt die Mutter $\frac{1}{2}$ seines Vermögens, beide Geschwister jeweils $\frac{1}{4}$.



d) Herr Müller hinterlässt eine Ehefrau und seine Mutter, der Vater ist vorverstorben. Er hat keine Kinder. Somit erbt seine Gattin $\frac{2}{3} + \frac{1}{6}$ seines Vermögens, seine Mutter $\frac{1}{6}$.



5)

Wer hat Anspruch auf den gesetzlichen Pflichtteil?

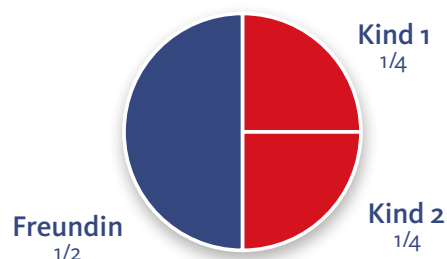
Ist ein Testament vorhanden und hat der Verstorbene sein Vermögen geregelt ohne die nächsten Familienangehörigen zu berücksichtigen, haben diese Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil. Zu den pflichtteilsberechtigten Personen gehören neben den Ehegatten sowie eingetragenen Partner auch die direkten Nachkommen ([Adoptiv-]Kinder); wenn Kinder vorverstorben sind, die Enkelkinder; sind diese vorverstorben, die Urenkel. **Niemals pflichtteilsberechtigt sind Geschwister und immer noch nicht die Lebensgefährten. Seit 1.1.2017 auch nicht mehr die Eltern.**

Pflichtteilsberechtigte Personen können ihren Pflichtteil in der Verlassenschaft geltend machen. Ihr Anspruch richtet sich gegen den oder die Erben. Der Pflichtteil wird in der Regel in bar abgegolten.

Der Pflichtteil des Ehegatten und eingetragenen Partners sowie jedes Nachkommens **beträgt die Hälfte dessen, was ihm gesetzlich zugestanden wäre.**

BSP.

Frau Musterfrau hinterlässt zwei Kinder und keinen Ehemann, hat aber ihre Freundin testamentarisch zur Alleinerbin bestimmt. Somit erbt die Freundin zwar alles, muss aber wertmäßig beiden Kindern jeweils einen Pflichtteil in Höhe von jeweils $\frac{1}{4}$ der Verlassenschaft ausbezahlen.



ENTERBUNG

Unter bestimmten gesetzlich geregelten Umständen besteht für den Verstorbenen die Möglichkeit, einen gesetzlichen Erben zu enterben. Der Grund dafür sollte im Testament genannt werden und muss in der Regel vom Erben im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens bewiesen werden.

Die Enterbung kann widerrufen werden und zwar ausdrücklich oder stillschweigend durch die nachträgliche letztwillige Bedenkung des vorher Enterbten oder durch den Widerruf der letztwilligen Verfügung, welche die Enterbung anordnet.

Das Gesetz sieht z.B. folgenden Enterbungsgrund vor:

- Eine gerichtlich strafbare Handlung, die nur vorsätzlich gegen den Verstorbenen und nahe Angehörige des Verstorbenen begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.
- Absichtliche Vereitelung oder versuchte Vereitelung der Verwirklichung des wahren letzten Willens.
- Zufügung schweren seelischen Leids des Verstorbenen in verwerflicher Weise.
- Gröbliche Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten gegenüber dem Verstorbenen.
- Verurteilung zu lebenslanger/20-jähriger Freiheitsstrafe wegen mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen.

Sollte eine Enterbung ohne Grund erfolgt sein, bleibt das Pflichtteilsrecht bestehen!

6)

Wie verfasst man ein gültiges Testament?

Mit einem Testament kann der Verstorbene klar regeln, wie er sein Vermögen aufteilen möchte. Zudem kann es jederzeit geändert und neuen Verhältnissen angepasst werden.

Man hat folgende Möglichkeiten ein Testament aufzusetzen:

A) EIGENHÄNDIGES TESTAMENT

Ein gültiges Testament kann man handschriftlich und ohne Zeugen zu Hause verfassen. Dabei muss der gesamte Text mit eigener Hand geschrieben sein. Wichtig ist, das Dokument am Ende mit vollem Namen zu unterschreiben (mit Vor- und Zunamen) sowie Ort und Datum der Errichtung des Testaments anzugeben. Ein Testament, welches aus mehreren Seiten besteht sollte – wenn möglich – vermieden werden. Ist dies nicht möglich, muss zwischen den losen Blättern ein inhaltlicher bzw. räumlicher Zusammenhang gegeben sein. Am besten Sie unterzeichnen jedes einzelne lose Blatt oder verwenden einen A3-Papierbogen.

Es ist sehr wichtig, dass man klar und eindeutig seinen Willen bekannt gibt, so dass keine Missverständnisse entstehen können.

Sollte man später ein neues Testament errichten, so hebt im Zweifel das jüngere Testament das ältere auf. Am besten widerrufen Sie jedoch im neuen Testament explizit alle früher errichteten letztwilligen Verfügungen.

Mein Testament

Ich, Frau Anna Muster, geboren am 01.10.1941, wohnhaft in der Mustergasse 1, 1111 Wien, erkläre nach reiflicher Überlegung meinen letzten Willen:

- 1) Ich hebe meine bisher verfassten Testamente hiermit vollständig auf.
- 2) Zu gleichen Teilen setze ich meinen Gatten, Herbert Muster, und meine Tochter, Julia Muster, als Erben meines Vermögens ein.
- 3) Dem Verein ROTE NASEN Clowndoctors vermache ich mein Sparbuch bei der Bank Nr. 1234567 lautend auf „Anna Muster“.

Wien, am 06.02.2012
Anna Muster

B) FREMDHÄNDIGES TESTAMENT

Ist das Testament mit Schreibmaschine, Computer oder von einer anderen Person als dem Testator geschrieben, spricht man von einem fremdhändigen Testament. In diesem Fall muss der Testator das Dokument eigenhändig unterschreiben sowie mit der Hand „Diese Urkunde enthält meinen letzten Willen“ hinzufügen. Auch Ort und Datum der Errichtung müssen angegeben sein.

Zusätzlich müssen weitere drei Zeugen – mit dem handgeschriebenen Zusatz „als ersuchter Testamentzeuge“ – unterschreiben, wobei alle drei Zeugen ununterbrochen gleichzeitig anwesend sein müssen. Weiters müssen die Namen, Adressen und Geburtstage der Zeugen angeführt werden. Die Zeugen müssen volljährig und geschäftsfähig sein und dürfen außerdem nicht befangen sein, das heißt, nicht aus dem unmittelbaren Umfeld des/der Erben kommen (Ehegatte, Kinder, Schwiegerkinder, Lebensgefährte und dessen Angehörige).

Mein letzter Wille

Ich, Anton Muster, geboren am 11. Mai 1948, wohnhaft in Musterstraße 7, 1090 Wien, gebe hiermit meinen letzten Willen bekannt.

Als meine Universalerben setze ich meine Frau Eva Muster, meinen Sohn Paul Muster und meine Cousine, Frau Rosalie Leitner, zu gleichen Teilen ein.

Dieses Testament, das ich selbst gelesen habe, entspricht meinem letzten Willen.

Diese Urkunde enthält meinen letzten Willen.
Anton Muster

Wien, am 07.01.2017

Susanne Meier als ersuchte Testamentzeugin

Susanne Meier, geboren am 5.9.1960,
Enkplatz 5, 1111 Wien

Alfred Schmidt als ersuchte Testamentzeuge

Alfred Schmidt, geboren am 5.1.1983,
Ottakringerstr. 51, 1160 Wien

Henriette Müller als ersuchte Testamentzeugin

Henriette Müller, geboren am 17.6.1975,
Neubaugasse 10, 1070 Wien

C) TESTAMENTERRICHTUNG BEI NOTAR, RECHTSANWALT ODER GERICHT

Wer ganz sicher gehen will, dass sein letzter Wille eindeutig erkennbar und im Falle des Ablebens vollzogen wird, errichtet ein Testament z.B. bei einem Notar seiner Wahl.

Unter Mitwirkung des Notars entsteht ein fremdhändiges Testament, welches nicht nur vom Verstorbenen, sondern auch von 3 Zeugen (in der Regel vom Notar und 2 Kanzleiangestellten) unterschrieben wird.

Die Vorteile:

- Das Testament wird von einem Rechtsexperten erstellt und juristisch korrekt formuliert.
- Der Wille des Verstorbenen wird klar und eindeutig dargelegt.
- Der Inhalt des Testaments bleibt geheim.
- Es ist sichergestellt, dass das Testament nach dem Ableben aufgefunden wird und alle Erben von dessen Inhalt erfahren.
- Fälschungsversuche und Rechtstreitigkeiten unter Erben werden so bestmöglich vermieden.

Das beim Notar hinterlegte Testament kann vom Verstorbenen jederzeit zurückverlangt, widerrufen, vernichtet oder durch ein neues Testament ersetzt werden.

Die Errichtung eines Testamentes ist mit weniger Kosten verbunden, als man vielleicht denkt. Meist ist das Erstgespräch beim Notar kostenlos. Er wird Sie gerne über die weiteren Kosten genau informieren.



ALTERNATIVE: SCHENKUNG

a) Schenkung zu Lebzeiten

Schon zu Lebzeiten ist es möglich seine Angehörigen zu versorgen, z.B. mit der Schenkung eines Hauses, einer Wohnung, eines Geldbetrages oder mit einer Betriebsübergabe an die Nachkommen.

Bei der Schenkung geht das Vermögen in das Eigentum des Beschenkten über und fällt daher nicht mehr in die Verlassenschaft. Zum Schutz der Pflichtteilsberechtigten ist jedoch der Wert der Schenkung unter Umständen der Verlassenschaft rechnerisch hinzuzuschlagen, um von der dadurch vergrößerten Verlassenschaft die Pflichtteile zu ermitteln.

Beispiel Schenkung einer Liegenschaft

Bei einer Schenkung von Liegenschaften kann es für den Schenkenden wichtig sein, bestimmte Sicherheiten vertraglich zu vereinbaren und im Grundbuch einzutragen:

- Wohnungsgebrauchsrecht: So können z.B. die schenkenden Eltern bis an ihr Lebensende im verschenkten Haus wohnen.
- Fruchtgenussrecht: Die z.B. schenkenden Eltern können sich die Mieteinnahmen einer verschenkten Wohnung sichern.
- Belastungs- und Veräußerungsverbote (zur Sicherung des Familienvermögens)
- Vorkaufsrecht

ACHTUNG

Die Schenkung von Liegenschaften ist nicht gänzlich steuerfrei – es fällt auf jeden Fall Grunderwerbssteuer an. Ausnahme: Bei Schenkungen an gemeinnützige Organisationen entfällt die Grunderwerbssteuer.

b) Schenkung auf den Todesfall

Soll die Schenkung erst nach dem Ableben vollzogen, aber schon jetzt vereinbart werden, so muss das Schenkungsversprechen in Form eines Notariatsaktes beurkundet werden.

Achtung: Dieser Vertrag kann – anders als beim Testament – nicht mehr einseitig rückgängig gemacht werden! Für eine Aufhebung bedarf es auch der Zustimmung des Beschenkten!

ALTERNATIVE: LEBENSVERSICHERUNG

Ein wichtiger Sonderfall beim Vererben sind Lebensversicherungen.

In diesem Fall hat man als Versicherungsnehmer die Möglichkeit, eine bezugsberechtigte Person oder auch Organisation zu nennen. **Die Lebensversicherung wird bei Ableben direkt dem/der Begünstigten von der Versicherungsanstalt ausbezahlt. Die Versicherungssumme fällt nicht in die Verlassenschaft.** Ist allerdings keine bezugsberechtigte Person oder Organisation in der Polizze genannt und der Verstorbene war im Besitz der Urkunde, dann fällt die Versicherungssumme in die Verlassenschaft.

7)

Wie ändert man sein Testament?

Das Leben ist nicht immer planbar oder berechenbar. Veränderte Lebens- oder Familiensituationen oder Wertevorstellungen können dazu führen, dass man sein Testament ändern will. Dies ist natürlich jederzeit möglich!

Schriftliche Testamente werden ganz einfach vernichtet oder schriftlich widerrufen. Der schriftliche Widerruf hat wie in Form einer Testamentserrichtung zu erfolgen. Dieser sollte eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden, oder fremdhändig geschrieben und eigenhändig unterschrieben mit zusätzlicher Unterschrift von drei Zeugen (zu den genauen Formvorschriften siehe Punkt 6 B).

Ein beim Notar, Rechtsanwalt oder Gericht hinterlegtes Testament kann jederzeit zurückverlangt, widerrufen oder durch ein neues ersetzt werden. Gültig ist in der Regel immer das Testament mit dem jüngsten Datum.

TIPP

Wie kann man sicherstellen, dass das Testament nach dem Ableben gefunden und vollzogen wird?

Jeder Notar, Rechtsanwalt und jedes Gericht ist verpflichtet, die verwahrten Testamente im zentralen Testamentsregister zu melden. Das Register enthält nicht die Urkunden oder deren Inhalt selbst, sondern nur Angaben darüber, von wem das Testament stammt und wo die Urkunde verwahrt wird.

Damit kann man sichergehen, dass das Testament nach dem Ableben gefunden und gemäß den Wünschen und Regelungen des Verstorbenen vollzogen wird. Fälschungen, ein mögliches Verschwinden oder gar die Vernichtung können so ausgeschlossen werden! Zusätzlich wird gewährleistet, dass der Inhalt des Testamentes geheim bleibt.

8)

Wie ist das mit der Erbschaftssteuer?

Es gibt in Österreich seit 1.8.2008 keine Erb- bzw. Schenkungssteuer. Das heißt, **Erben und Schenken ist prinzipiell steuerfrei.**

Bei Schenkungen unter Lebenden besteht eine Anzeigepflicht, wenn der innerhalb von einem Jahr geschenkte Betrag bei Familienangehörigen € 50.000,-, bei allen anderen Personen innerhalb von 5 Jahren € 15.000,- übersteigt. Die Meldung erfolgt an das Finanzamt. Steuer fällt keine an.

Bei der Schenkung von Grundstücken fällt jedoch Grunderwerbssteuer an. Holen Sie sich Rat von Ihrem Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater! Ausnahme: **Bei Schenkungen an gemeinnützige Organisationen entfällt die Grunderwerbssteuer.**

9)

Mit Ihrem Vermächtnis können Sie viel Gutes bewirken.

Wir freuen uns, wenn Sie ROTE NASEN ein Vermächtnis vermachen, nachdem Sie Ihre Familie und Ihre Lieben bedacht haben. Denn mit Ihrem Vermächtnis können Sie uns helfen, Lachen und Fröhlichkeit zu kranken Kindern ins Spital zu bringen.

Viele Kinder haben Angst vor einem Spitalsaufenthalt, fürchten sich vor Untersuchungen, den Geräten und der ungewohnten Umgebung. Sie fühlen sich oft alleine, weil es vielen Eltern nicht möglich ist, rund um die Uhr bei ihnen zu bleiben.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass sich all diese Gefühle negativ auf den Genesungsprozess auswirken. Deshalb befürworten Ärztinnen und Ärzte sowie das Pflegepersonal ROTE NASEN Clownbesuche im Spital. Immer mehr Spitäler fragen bei uns an, ob unsere Clowns zu „ihren“ kranken Kindern kommen können.

Sie haben das sicher auch schon erlebt: **Mit Lachen fällt vieles leichter, Lachen lässt Kummer und Schmerzen vergessen und verhilft zu einer positiven Lebenseinstellung.** Und was im Spital besonders wichtig ist: **Lachen beschleunigt sogar den Heilungsprozess!**

Lachen ist so wichtig für kranke Kinder im Spital – **mit Ihrem Vermächtnis schenken Sie ihnen auch weiterhin Lebensfreude.**



Frau Maria Bauer

Ich habe selbst erlebt, wie wichtig die Besuche der ROTE NASEN Clowndoctors für die emotionale Verfassung sind, als ich wochenlang im Spital lag. Das Lachen hat mir gut getan, hat mich aufgebaut. Um kranken Kindern diese wichtigen, fröhliche Momente auch nach meinem Ableben zu ermöglichen, habe ich ROTE NASEN Clowndoctors ein Vermächtnis hinterlassen.



Ihre Spende wird zweckgewidmet eingesetzt, falls gewünscht.

10)

Was gehört zu meiner Erbmasse? (Checkliste)

Bankverbindungen (Konten, Sparbücher, Wertpapiere, Safe-Inhalte, Bausparverträge)

Versicherungen (Speziell: Lebensversicherungen)

Immobilien (Häuser, Wohnungen, Grundstücke)

Fahrzeuge (Autos, Motorräder, Moped)

Mobiliar/Einrichtung (Möbel, Besteck, Porzellan, Teppiche, Fernseher, Stereoanlage)

Wertgegenstände (Schmuck, Antiquitäten, Münz- oder Markensammlung, etc.)

Schulden/Kredite (Kredit, Leasingvertrag, private Schulden)

Sonstiges

Ihre Ansprechpartnerin bei ROTE NASEN Clowndoctors



Frau Catharina Brand

Ansprechpartnerin für Vermächtnisse und Erbschaften

Wattgasse 48, 1170 Wien

Tel.: 01 318 03 13 – 47

M: 0 660 800 43 55

Fax: 01 318 03 13 – 20

E-Mail: catharina.brand@rotenasen.at

Sehr gerne schicke ich Ihnen unseren Ratgeber per Post oder stehe Ihnen für Fragen zur Verfügung. Alle Anrufe, E-Mails und Gespräche werden absolut vertraulich behandelt.

Danksagung

Wir danken Frau Mag. Katharina Mifek und Herrn Mag. Gregor Eitler vom Notariat Dr. Manfred Mifek für ihre rechtliche Unterstützung und die kostenlose Überprüfung des Ratgebers!

Notariat Dr. Manfred Mifek
Hütteldorferstrasse 108, 1140 Wien
www.notar-mifek.at

Hier finden Sie einen Notar in Ihrem Bundesland:
www.notar.at/notarfinder/

Sämtliche Formulierungen sind zum Zweck der leichten Lesbarkeit geschlechtsneutral gehalten und orientieren sich auch an der Gesetzessprache.

Geprüft und freigegeben von Notarsubstitut Mag. Gregor Eitler am 01.01.2022.

Schenken Sie - Lebensfreude!

www.rotenasen.at



Herausgeber & Medieninhaber: Verein **ROTE NASEN Clowndoctors**

Wattgasse 48, A - 1170 Wien, T: +43 1 318 03 13 - 0, Fax: +43 1 318 03 13 - 20
office@rotenasen.at | www.rotenasen.at | ZVR-Nr. 599371232

Verantwortlich für die Verwendung der Spenden: Mag.a (FH) Ivana Bacanovic

Spendenwerbung: Stefan Marz

Spendenkonto: IBAN: AT82 2011 1822 2414 6702 | **BIC:** GIBAATWWXXX

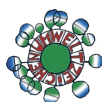
Informationen zum Datenschutz: www.rotenasen.at/datenschutz/;

Sie können diese Informationen auch gerne schriftlich anfordern und jederzeit der Verwendung Ihrer Daten widersprechen.

Grafik: Emima Miriam Ilie

Fotos: ROTE NASEN Clowndoctors, Julia Dragosits, Niko Havranek, Adobe Stock

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier nach der Richtlinie "Druckerzeugnisse"
des Österreichischen Umweltzeichens, Michael Schalk Ges.m.b.H., UW-Nr. 1260



ROTE NASEN
CLOWNDOCTORS